

Beschlussvorlage

LB Baden-Württemberg

Ressort 3:

Landesleitung (LBL)	<input type="checkbox"/>	Beteiligte Ressorts: 1 <input type="checkbox"/> - 2 <input type="checkbox"/> - 3 X
Präsidium LBZ-Vorstand	<input type="checkbox"/>	Datum: 15.09.2010
Landesbezirksvorstand	<input checked="" type="checkbox"/>	Unterschrift: Werner Wild

Betreff:

Gesetzesinitiative von DGB und BDA
 zur Tarifeinheit

Entscheidung

- beschlossen
- mit Änderungen beschlossen
- zurückgestellt
- nicht beschlossen

Der Landesbezirksvorstand der ver.di Baden-Württemberg fordert den Gewerkschaftsrat und den Bundesvorstand auf, die gemeinsame Initiative von DGB und BDA zur gesetzlichen Neuregelung der Tarifeinheit nicht weiter zu unterstützen.

Begründung:

Wie zu erwarten und im Vorfeld angekündigt, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) vor kurzem seine Rechtsprechung zur Frage der „Tarifeinheit“ korrigiert und an die Normen des Tarifvertragsgesetzes und des Grundgesetzes neu ausgerichtet. Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung geht das BAG nun davon aus, dass bei konkurrierenden Tarifverträgen in einem Betrieb die Geltung eines Tarifvertrages an die jeweiligen Gewerkschaftszugehörigkeit der betroffenen Arbeitnehmer gebunden wird, d.h. zum Beispiel für Klinikärzte, die in ver.di organisiert sind, gilt der einschlägige ver.di Tarifvertrag und für die Mitglieder des Marburger Bundes gilt der von diesem abgeschlossene Tarifvertrag. Damit können in einem Betrieb mehrere Tarifverträge in Anwendung kommen. Die „Tarifeinheit“ nach der bisherigen Rechtsprechung des BAG, dass nur ein Tarifvertrag in einem Betrieb zur Anwendung kommen soll, wird zugunsten der „Tarifpluralität“ aufgelöst.

- bitte wenden -

Hier setzt die gemeinsame Kritik und die Gesetzesinitiative von DGB und BDA an. Per Gesetz soll

- die „Tarifeinheit“ wieder hergestellt werden, indem der Tarifvertrag der Gewerkschaft Anwendung finden soll, die die größte Zahl der tarifgebundenen Mitglieder umfasst;
- die Friedenspflicht des anzuwendenden Tarifvertrages auf die Gewerkschaften mit konkurrierenden Tarifverträgen zwangsweise übertragen werden.

Bei allem Verständnis für den gewerkschaftspolitischen Grundsatz: „Ein Betrieb – eine Gewerkschaft – ein Tarifvertrag“ muss dieser politisch umgesetzt werden. Er kann dort, wo die organisationspolitischen Voraussetzungen nicht vorhanden sind – nämlich: Monopolorganisation zu sein – aufgrund der neuen Rechtsprechung des BAG nicht juristisch durchgesetzt werden.

Dieser Weg scheitert an den verfassungsrechtlichen Regelungen des Art.9 Abs. 3 GG. Darüber sind sich alle Juristen, auch die, die den Gewerkschaften nahe stehen, wie z.B. Wolfgang Däubler, Detlef Hensche u.a. einig.

Das Grundgesetz verbürgt die Koalitionsfreiheit und diese beschränkt sich nicht auf die reine Vereinsbildung. Koalitionszweck ist auch das Aushandeln und der Abschluss von Tarifverträgen. Einer Gewerkschaft, die auf dem Wege der staatlichen Gesetzgebung daran gehindert würde, Tarifverträge zugunsten ihrer Mitglieder abzuschließen, würde damit ihr Grundrecht auf Koalitionsfreiheit entzogen. Genau mit dieser Begründung hat das BAG nun den Grundsatz der Tarifeinheit aufgegeben.

Die Friedenspflicht während der Laufzeit eines Tarifvertrages ist insoweit legal und legitim, als sie sich auf den von einer Gewerkschaft selbst abgeschlossenen Tarifvertrag bezieht. Die zwangsweise Übertragung der Friedenspflicht auf Mitglieder einer anderen Gewerkschaft ist weder legitim noch legal, da sie diese daran hindern würde, Gegenmacht aufzubauen und somit ihr Grundrecht auf Koalitionsbildung auszuüben.

Die Umsetzung der „Initiative“ vom DGB und BDA zur „Tarifeinheit“ beschwört die Gefahr herauf, dass ein entsprechendes Gesetz vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und „kassiert“ werden würde.

Dies wäre weit aus mehr als eine politische „Blamage“ für uns, die Gewerkschaftsbewegung. Verbunden wäre dies mit einem hohen Ansehensverlust und unser Verfassungsverständnis käme in den Geruch der Beliebigkeit. Die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung ist auch ein Kampf um Menschen- und Grundrechte sowie demokratische Verfassungen. Dabei galt immer der Grundsatz, dass für uns Freiheitsrechte unteilbar sind. Diese Einsicht demokratischen Bewusstseins können und dürfen wir nicht preisgeben.